



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Gerhard Meyer-Heim und Kollegen,
Sulzbacher Str. 85, 90489 Nürnberg

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung der Oberpfalz
als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 9. Kammer, durch Richterin Dr. Mielitz als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung am **10. Dezember 2008** folgenden

Beschluss:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung wird abgelehnt.

2) Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung durch eine der in § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG genannten Kräfte bedroht ist. Einer Gefährdung des Lebens und der persönlichen Freiheit stehen Bedrohungen der körperlichen Unversehrtheit gleich (vgl. BayVGh, Urteil vom 17.04.2008, Az 11 B 08.30038; Urteil vom 24.10.2007, Az 11 B 03.30707, jeweils mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung des BVerfG und unter Hinweis auf § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Beeinträchtigungen anderer Rechtsgüter als Leib, Leben oder persönliche Freiheit begründen einen Anspruch auf Schutz vor politischer Verfolgung, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (vgl. BayVGh, Urteil vom 17.04.2008, Az 11 B 08.30038; Urteil vom 24.10.2007, Az 11 B 03.30707, jeweils mit Nachweis aus der Rechtsprechung des BVerfG). Für die Feststellung, ob eine Verfolgung vorliegt, sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (nachfolgend: Qualifikationsrichtlinie, kurz: QRL) ergänzend anzuwenden. Bei der ergänzenden Anwendung der Qualifikationsrichtlinie ist zu beachten, dass diese gemäß Art. 1 QRL verbindliche Mindestnormen für die Mitgliedstaaten festschreibt, die von diesen nicht unterschritten werden dürfen (vgl. HessVGh, Urteil vom 21.02.2008, Az 3 UE 191/07.A).

Die erforderliche Gefahrenwahrscheinlichkeit hängt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Rechtslage vor Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie davon ab, ob der Schutzsuchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgewandert ist. War er noch keiner asylrechtlich beachtlichen Bedrohung ausgesetzt, kommt es bei der anzustellenden Prognose darauf an, ob ihm bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung mit "beachtlicher" Wahrscheinlichkeit droht. Wurde ein Ausländer demgegenüber bereits im Herkunftsland politisch verfolgt, greift zu seinen Gunsten ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Er muss vor erneuter Verfolgung "hinreichend sicher" sein. Dies setzt mehr als nur überwiegende Wahrscheinlichkeit voraus, dass es im Heimatstaat zu keinen Verfolgungsmaßnahmen kommen wird. Dieser herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist auch bei solchen Ausländern anzuwenden, die persönlich unverfolgt ausgewandert sind, jedoch einer Gruppe angehören, deren Mitglieder im Herkunftsstaat

zumindest regional kollektiv verfolgt wurden. Das gilt auch dann, wenn diese (regionale) Gefahr als objektiver Nachfluchtbestand erst nach der Ausreise des Schutzsuchenden auftritt. Denn für den Angehörigen einer solchen Gruppe hat sich das fragliche Land nachträglich als Verfolgerstaat erwiesen. Beschränkt sich die Gruppenverfolgung auf einen Teil des Herkunftslandes, kommt für die gruppenzugehörigen Personen in diesem Staat nur ein Gebiet als inländische Fluchtalternative in Betracht, in dem sie vor Verfolgung "hinreichend sicher" sind (vgl. zum Ganzen BayVGH, Urteil vom 16.06.2008, Az 11 B 07.30185, Urteil vom 17.04.2008, Az 11 B 08.30038, mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung des BVerfG sowie des BVerwG).

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nimmt an, dass die vorgenannten Grundsätze zum Prognosemaßstab – zumindest im Kern – auch nach der ausdrücklichen Übernahme zahlreicher Normen der Qualifikationsrichtlinie in das deutsche Recht fortgelten. Nach Art. 4 Abs. 4 QRL stelle der Umstand, dass der Schutz suchende Ausländer bereits verfolgt worden sei oder er einen sonstigen ernsthaften Schaden (vgl. Art. 15 QRL) erlitten habe bzw. er von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht worden sei, einen ernsthaften Hinweis darauf dar, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet sei, es sei denn, es sprächen stichhaltige Gründe dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht werde. Die in Deutschland richterrechtlich entwickelten Grundsätze über den anzuwendenden Prognosemaßstab seien damit im Wesentlichen deckungsgleich (vgl. BayVGH, Urteil vom 17.04.2008, Az 11 B 08.30038; Urteil vom 24.10.2007, Az 11 B 03.30707; ebenso VG Berlin, Urteil vom 12.03.2008, Az 38 X 33.08). Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof gerichtet, in dem unter anderem die Frage etwaiger Auswirkungen des Art. 4 Abs. 4 QRL auf den Prognosemaßstab aufgeworfen wird (vgl. Beschluss vom 07.02.2008, Az 10 C 33/07). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sieht auch im Hinblick auf den vorgenannten Beschluss „keinen wesentlichen Unterschied“ zwischen den in der bundesdeutschen Rechtsprechung bislang verwendeten Maßstäben und denjenigen der Qualifikationsrichtlinie (vgl. Urteil vom 16.06.2008, Az 11 B 07.30185; ebenso VG Berlin, Urteil vom 12.03.2008, Az 38 X 33.08). Demgegenüber nehmen andere Obergerichte an, dass der Maßstab der „hinreichenden Sicherheit“ bei vorverfolgt ausgereisten Flüchtlingen durch die in Art. 4 Abs. 4 QRL enthaltene Rückausnahme abgelöst wird (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 31.07.2008, Az 2 L 33/06; Urteil vom 31.07.2008, Az 2 L 23/06; HessVGH, Urteil vom 21.02.2008, Az 3 UE 191/07.A; Urteil vom 24.04.2008, Az 3 UE 410/06.A; vgl. auch Huber/Göbel-Zimmermann, Ausländer- und Asylrecht, 2. Auflage, München 2008, Rn. 1686 ff.).

Vorliegend kann eine Entscheidung zwischen der in der Rechtsprechung entwickelten und der von der Qualifikationsrichtlinie vorgegebenen Terminologie dahinstehen. Offen bleiben kann ferner, ob der Kläger individuell oder als Teil einer Gruppe verfolgt ist. Denn er muss auch bei Anwendung des Maßstabs des Art. 4 Abs. 4 QRL nicht befürchten, Verfolgung im Sinne von § 60 AufenthG beziehungsweise Art. 9 f. QRL zu erleiden. Für Rückkehrer ohne Bezug zu dem Maschadow-Regime beziehungsweise zu den tschetschenischen Rebellen sprechen stichhaltige Gründe im Sinne von Art. 4 Abs. 4 QRL dagegen, dass diese von asyl-erheblichen Verfolgungsmaßnahmen bedroht sein werden (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 31.07.2008, Az 2 L 33/06; Urteil vom 31.07.2008, Az 2 L 23/06; HessVGH, Urteil vom 21.02.2008, Az 3 UE 191/07.A; Urteil vom 24.04.2008, Az 3 UE 410/06.A; Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 28.02.2008, Az 12 A 340/05; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 16.06.2008, Az 11 B 07.30185, der in Ermangelung einer Verfolgung im zu entscheidenden Fall die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Rückkehrgefährdung ablehnte). Entscheidend ist, ob der Rückkehrer zu einer besonders gefährdeten Personengruppe gehört, wobei hierzu insbesondere Personen zählen, die selbst oder in ihrem familiären Umfeld von Seiten der tschetschenischen Sicherheitskräfte mit ehemaligen oder derzeitigen Mitgliedern der Rebellorganisation in Zusammenhang gebracht werden (vgl. HessVGH, Urteil vom 21.02.2008, Az 3 UE 191/07.A).

a) Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die russischen Behörden von einem besonderen Engagement des Klägers oder seiner Familie in der Tschetschenienfrage ausgehen, woraus unter Umständen eine besondere Gefährdung resultieren könnte.

aa) Dies ergibt sich zunächst nicht aus dem geltend gemachten Vorfall am 6. Juni 2006. Würden der Kläger und seine Mutter als Unterstützer von Widerstandskämpfern gelten, hätte man sie nicht nach ca. zwölf Stunden frei gelassen (vgl. ähnlich VG Berlin, Urteil vom 12.03.2008, Az 38 X 33.08). Da die Maßnahmen der russischen Sicherheitskräfte in Tschechien und den Nachbarrepubliken maßgeblich der Terrorismusbekämpfung dienen, werden Personen, die wegen separatistischer Bestrebungen inhaftiert worden sind, ihre Freilassung auch nicht gegen Zahlung eines Bestechungsgelds erreichen können (vgl. VG Berlin, Urteil vom 12.03.2008, Az 38 X 33.08). Anderenfalls wären diese erneut in der Lage, gegen das russische Militär gerichtete Handlungen vorzunehmen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.01.2007, Az 13 LA 67/06). Die von der Mutter des Klägers geltend gemachte Lösegeldzahlung ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere legt sie nicht substantiiert dar, weshalb das Geld, das sie zu Hause aufbewahrt haben will, nicht bereits bei der Durchsuchung beschlagnahmt wurde.